



Bundesnetzagentur

Leitfaden für die Internet- Veröffentlichungspflichten der Stromnetzbetreiber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Version 1.1

(Stand: 23.06.2008)

Leitfaden: Internet-Veröffentlichungspflichten der Stromnetzbetreiber

Lfd. Nr.	Gesetz / Verordnung → Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat / Genauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen ¹
E n W G						
1	§ 8 Abs. 5 EnWG → ÜNB → VNB sind dann davon ausgenommen, wenn - unter Berücksichtigung der Verbundklausel (§ 3 Nr. 38 EnWG) - weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind	Bericht über die Maßnahmen nach dem Gleichbehandlungsprogramm (neben der Internetveröffentlichung kommt auch eine Veröffentlichung in einem anderen Veröffentlichungsmedium in Betracht)	Mindestinhalte gemäß der Gemeinsamen Richtlinie der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informativischen Entflechtung nach § 9 EnWG vom 13.6.2007 und gemäß der Gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen vom 01.03.2006		Text	Jährlich zum 31. März
2	§ 18 Abs. 1 Satz 1 EnWG → VNB	Allgemeine Bedingungen für Netzanschluss von Letztverbrauchern in Niederspannung und für die Anschlussnutzung in Niederspannung durch Letztverbraucher (neben der Internetveröffentlichung kommt auch eine Veröffentlichung in einem anderen Veröffentlichungsmedium in Betracht; die Konkretisierung des § 18 EnWG durch die NAV sieht jedoch auch eine Internetveröffentlichung vor.)	<u>Mindestinhalte:</u> - Netzanschlussvertrag - allgemeine und ergänzende Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung - Preisblatt, insbesondere für Netzanschlusskosten und den Baukostenzuschuss		Text	
3	§ 19 Abs. 1 EnWG → ÜNB / VNB	Technische Mindestanforderungen	Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Elektrizitätsverteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen an Elektrizitätsversorgungsnetze Ein Verweis auf Verbandsdokumente reicht solange aus, wie es den Adressaten der Veröffentlichungspflichten sowie der Bundesnetzagentur möglich ist, über eine einfache Suche auf den Internetseiten des Netzbetreibers oder durch einen elektronischen Verweis auf die entsprechende Verbandsinternetseite diese Dokumente zu finden und einzusehen. Wenn die Veröffentlichung auf einer Verbandsseite erfolgt, hat der Netzbetreiber auf seiner Internetseite einen konkre-		Text	

¹ Wenn nichts zur Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen steht, ist ausschließlich der aktuelle Stand der Veröffentlichung ständig vorzuhalten.

Lfd. Nr.	Gesetz / Verordnung → Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat / Genauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen ¹
			<p>ten elektronischen Verweis (Link) für die Verbandsinternetseite zu veröffentlichen.</p> <p>Wenn die Bedingungen nicht über einen elektronischen Verweis auf den Internetseiten eines Verbandes einsehbar sind, müssen sie vollständig durch den Netzbetreiber selbst veröffentlicht werden.</p>			
4	§ 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG → ÜNB / VNB	Bedingungen für Netzzugang, Musterverträge und Entgelte	<p><u>Mindestinhalte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Bedingungen für die Netznutzung - technische Bedingungen für die Netznutzung - Veröffentlichung sonstiger erforderlicher Informationen nach § 20 Abs. 1 S. 3 EnWG - Musterverträge (Netznutzungsvertrag, Lieferantenrahmenvertrag) - Preisblätter nach Maßgabe der Anlage 1 Nr. 1 a) – e) <p>Ein Verweis auf Verbandsdokumente reicht solange aus, wie es den Adressaten der Veröffentlichungspflichten sowie der Bundesnetzagentur möglich ist, über eine einfache Suche auf den Internetseiten des Netzbetreibers oder durch einen elektronischen Verweis auf die entsprechende Verbandsinternetseite diese Dokumente zu finden und einzusehen. Wenn die Veröffentlichung auf einer Verbandsseite erfolgt, hat der Netzbetreiber auf seiner Internetseite einen konkreten elektronischen Verweis (Link) für die Verbandsinternetseite zu veröffentlichen.</p> <p>Wenn die Bedingungen nicht über einen elektronischen Verweis auf den Internetseiten eines Verbandes einsehbar sind, müssen sie vollständig durch den Netzbetreiber selbst veröffentlicht werden.</p>		Text	
5	§ 23 Satz 2 EnWG → ÜNB	Entgelte für Erbringung von Ausgleichsleistungen	<p>Aus dem Einsatz von Sekundärregel- und Minutenreservearbeit resultierende Kosten oder Erlöse werden für jede ¼-Stunde ermittelt. Die Kosten oder Erlöse werden durch den Saldo der gesamten in der betreffenden ¼-Stunde eingesetzten Regelenergie dividiert. Der so ermittelte mittlere gewichtete Preis ist Grundlage für die Abrechnung der Bilanzkreise.</p>	ct/kWh	Zahlenwert x,xx	monatlich (entsprechend d. Frist für Bilanzkreisabrechnung)
6	§ 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG → VNB der allgemeinen Versorgung nach § 18 Abs. 1 EnWG	Feststellung des Grundversorgers in ihrem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung für jeweils drei Kalenderjahre	<p>Die Feststellung des Grundversorgers erfolgt alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2006.</p> <p>Da die Bundesnetzagentur über keine Überwachungsbefugnisse für diese Regelung verfügt, erfolgt eine Konkretisierung der Mindestinhalte durch die zuständige Landesbehörde.</p>			alle drei Jahre bis zum 30. September des Jahres, erstmalig zum 30.9.2006

Lfd. Nr.	Gesetz / Verordnung → Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat / Genauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen ¹
StromNZV						
7	§ 5 Abs. 3 StromNZV → ÜNB	Kalender der Werktage für nachträgliche regelzoneninterne Fahrplanänderungen				
8	§ 9 Abs. 1 StromNZV → ÜNB	Ausschreibungsergebnisse für Ausgleichsenergie in einem einheitlichen Format getrennt	Gemäß den entsprechenden Beschlüssen der Bundesnetzagentur (BK6-06-012, BK6-06-065 und BK6-06-066):		Zahlenwerte:	Grenzleistungspreis jeweils nach Ablauf von zwei Wochen im Internet, Minutenreserve: 2h vor Beginn jeder MR-Ausschreibung alle: drei Jahre verfügbar halten
		nach Primär (PRL) -...	a) Höhe des benötigten Bedarfs an PRL	MW	x	
			b) anonymisierte Liste aller PRL-Angebote, die für jedes Angebot die Angebotsleistung, den Leistungspreis und die Information, ob das Angebot den Zuschlag erhalten hat	MW; €/kW	x; x,xx	
			c) der mittlere mengengewichteten Leistungspreis und der Grenzleistungspreis	€/kW,	x,xx	
		...Sekundär (SRL) -...	a) Höhe des benötigten Bedarfs an SRL	MW,	x	
			b) tatsächlich abgerufene SRL pro Viertelstunde	MW	x	
			c) anonymisierte Liste aller bezuschlagten SRL-Angebote, die für jedes Angebot die Angebotsleistung, den Leistungspreis, den Arbeitspreis, die Regelzonenverfügbarkeit (Online-Anbindung) und die Information, ob das Angebot den Zuschlag erhalten hat	MW; €/kW; ct/kWh	x; x,xx; x,xx	
			d) der mittlere mengengewichtete Leistungspreis sowie der Grenzleistungspreis	€/kW,	x,xx	
...und Minutenreserve (MR) sowie der sonstigen Regelenergieprodukte	a) Höhe des für den Folgetag benötigten MR-Bedarfs, des Kernanteils jedes ÜNB, des regelzonenübergreifenden Anteils	MW	x			
	b) tatsächlich am Vortag abgerufene Minutenreserve (1/4h-scharf)	MW	Lastgang ²			
	c) anonymisierte Liste aller MR-Angebote des Vortages, für jedes Angebot					

² Gemäß Muster in Anlage 1, Nr. 1 h).

Lfd. Nr.	Gesetz / Verordnung → Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat / Genauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen ¹
			die Angebotsleistung, den Leistungspreis, den Arbeitspreis, die Anschlussregelzone und die Information, ob das Angebot den Zuschlag erhalten hat	MW €/MW €/MWh	x x,xx x,xx	
9	§ 9 Abs. 2 StromNZV → ÜNB	Gemeinsame Angebotskurve für jede Ausschreibung	Die Veröffentlichung einer gemeinsamen Angebotskurve ist erfüllt durch die Beschlüsse zu PRL, SRL und MR, da für jeweils eine anonymisierte Liste aller Angebote veröffentlicht wird.			wie Nr. 8
10	§ 12 Abs. 3 Satz 3 StromNZV → VNB	Ergebnisse der Differenzbilanzierung	Verlauf des Differenzbilanzkreises als ¼-std. Leistungswerte. ³	kW	Lastgang ⁴ x	jährlich, unverzüglich jedoch spätestens jeweils zum 01.04 ⁵ . des folgenden Kalenderjahres
11	§ 13 Abs. 3 Satz 3-5 StromNZV → VNB	Einheitlicher Preis für Jahresmehr- bzw. Jahresminderungen	Der vom Verteilernetzbetreiber für die Abrechnung der Mengen gem. § 13 Abs. 3 Satz 4 StromNZV auf der Grundlage monatlicher Marktpreise berechnete Durchschnittspreis.	ct/kWh	Zahlenwert x,xx	monatlich zum 15. des folgenden Monats Die einheitlichen Preise sind 12 Monate vorzuhalten.
12	§ 15 Abs. 4 Satz 1, 2 StromNZV → ÜNB	Netzengpässe in Übertragungsnetzen: Nr. 1: zur Verfügung stehende Gesamtkapazität Nr. 2: Übertragungsrichtung, in der der Engpass auftritt Nr. 3: prognostizierte Dauer	Beschreibung des Engpasses (Netz- oder Umspannebene, Streckenabschnitt, ggf. Grenzkuppelstelle) Die dem Markt zur Verfügung gestellten Kapazitäten, in Richtung des vorgelagerten Netzes oder in Richtung des nachgelagerten Netzes, Zeitpunkt und Dauer des Engpasses, aufgesplittet nach einzelnen Engpassstellen.	MW -- Minuten / Stunden / Tage	Zahlenwert x Zeitpunkt: dd/mm/yy, hh:mm:ss Dauer: hh:mm:ss	unverzüglich 2 Jahre verfügbar halten
13	§ 15 Abs. 5 StromNZV → VNB	Netzengpässe in Verteilernetzen:	Beschreibung des Engpasses (Netz- oder Umspannebene, Streckenabschnitt)			unverzüglich

³ vgl. Fn.2.

⁴ vgl. Fn.2.

⁵ Bei Veröffentlichungspflichten, die aus den Ergebnissen der Bilanzkreisabrechnung resultieren, ergibt sich die dreimonatige Frist aus der zweimonatigen Abrechnungsfrist der Bilanzkreise nach § 8 Absatz 2 Stromnetz Zugangsverordnung und einer einmonatigen Frist zur Umsetzung der Abrechnungsergebnisse.

Lfd. Nr.	Gesetz / Verordnung → Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat / Genauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen ¹
		Nr. 1: zur Verfügung stehende Gesamtkapazität Nr. 2: Übertragungsrichtung, in der der Engpass auftritt Nr. 3: prognostizierte Dauer	Technisch verfügbare Gesamtkapazität des betroffenen Abschnitts, in Richtung des vorgelagerten Netzes oder in Richtung des nachgelagerten Netzes, Zeitpunkt und Dauer des Engpasses, aufgesplittet nach einzelnen Engpassstellen. Diese Veröffentlichungspflicht greift für Unternehmen, in deren Netz ein Netzengpass aufgetreten ist, zurzeit vorhanden ist oder es absehbar ist, dass ein Netzengpass auftreten wird.	kW -- Minuten / Stunden / Tage	Zahlenwert x Zeitpunkt: dd/mm/yy, hh:mm:ss Dauer: hh:mm:ss	
14	§ 17 Abs. 1 Nr. 1 StromNZV → ÜNB	Summe aller Stromabgaben aus dem Übertragungsnetz über direkt angeschlossene Transformatoren und Leitungen an Elektrizitätsverteilernetze und Letztverbraucher (vertikale Netzlast) stundenscharf in Megawattstunden pro Stunde		MW	Lastgang ⁶ tabellarisch sowie grafisch x	tägliche Aktualisierung + 2 Jahre verfügbar halten
15	§ 17 Abs. 1 Nr. 2 StromNZV → ÜNB	Jahreshöchstlast und Lastverlauf als viertelstündige Leistungsmessung	Jahreshöchstlast: Die Jahreshöchstlast entspricht dem Maximalwert des jeweiligen Lastverlaufes (der Netzeinspeisung) Lastverlauf: Der Lastverlauf (Netzeinspeisung) ist die Summe aller Einspeisungen von Verbundübergabestellen, Kraftwerken und Verteilungsnetzen in das Übertragungsnetz, (1/4h-Werte, mind. Datentabelle (CSV), optional auch als Diagramm veröffentlichen)	MW MW	Zahlenwert x Lastgang ⁷ Tabelle, zusätzlich grafisch möglich x	tägliche Aktualisierung, Daten auch für aktuelles Jahr 2 Jahre verfügbar halten
16	§ 17 Abs. 1 Nr. 3 StromNZV → ÜNB	die Netzverluste	Die Summe der Netzverluste in einem Kalenderjahr, gesondert nach Netz- und Umspannebenen ausgewiesen.	MWh	Zahlenwert x	unverzüglich
17	§ 17 Abs. 1 Nr. 4 StromNZV → ÜNB	den viertelstündigen Regelzonensaldo in Megawattstunden pro Viertelstunde	Der Regelzonensaldo ergibt sich aus der Summe aller Abweichungen zwischen den gemeldeten Fahrplänen und dem tatsächlichen	MW	Lastgang ⁸ Tabelle, zusätzlich	täglich

⁶ vgl. Fn.2.

⁷ vgl. Fn.2.

⁸ vgl. Fn.2.

Lfd. Nr.	Gesetz / Verordnung → Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat / Genauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen ¹
		sowie die tatsächliche abgerufene Minutenreserve	Kundenverbrauch bzw. der tatsächlichen Einspeisung durch Kraftwerke. (1/4h-Werte, mind. Datentabelle (CSV), optional auch als Diagramm veröffentlichen) Vgl. Definition der MR nach Punkt 8	Vgl. zu Pkt. 8	grafisch möglich x Vgl. zu Pkt. 8	2h vor Beginn jeder MR-Ausschreibung 2 Jahre verfügbar halten Veröffentlichung entsprechend Festlegung BK6-06-012, 3 Jahre verfügbar halten auf gemeinsamer Homepage der ÜNB
18	§ 17 Abs. 1 Nr. 5 StromNZV → ÜNB	grenzüberschreitende Lastflüsse zusammengefasst je Kuppelstelle, inklusive einer Vorschau auf die Kapazitätsvergabe	Grenzüberschreitende Lastflüsse sind die vorzeichenrichtigen Summen (Importe mit negativem Vorzeichen) aller Übergaben aus dem Übertragungsnetz des ÜNB in die Übertragungsnetze benachbarter ausländischer Netzbetreiber. Angaben zusammengefasst je Grenzkuppelstelle, Vorschau wird durch das Auktionsverfahren vorgegeben, entsprechend der Auktionsform (Tages-, Monats-, Jahresauktion)	MW	Lastgang ⁹ x	Täglich und 2 Jahre verfügbar halten
19	§ 17 Abs. 1 Nr. 6 StromNZV → ÜNB	marktrelevante Ausfälle und Planungen für Revisionen der Übertragungsnetze	Mindestinhalte: <ul style="list-style-type: none"> • Ort und Bezeichnung der betroffenen Leitung/en, • Gründe für Ausfälle/ Revisionen, • (voraussichtliche) Dauer des Ausfalls, • ggf. Richtung in der die Störung auftritt. 			Unverzüglich und 2 Jahre verfügbar halten
20	§ 17 Abs. 1 Nr. 7 StromNZV → ÜNB	Mengen und Preise der Verlustenergie	Die Mengen und entsprechenden Preise der eingekauften Energie zur Deckung dieser Verluste. Es sind keine Durchschnittspreise anzugeben.	MWh ct/kWh	Zahlenwert x x,xx	unverzüglich, 2 Jahre verfügbar halten
21	§ 17 Abs. 1 Nr. 8 StromNZV → ÜNB	Windenergieeinspeisungs-prognose in MWh/h und tatsächliche Windenergieeinspeisung in MWh/h	Die für den vorangegangenen Tag prognostizierte Einspeisung aus Windenergieanlagen. Die am vorangegangenen Tag tatsächlich eingespeiste Energie (Hochrechnung)	MW MW	Lastgang ¹⁰ x Lastgang ¹¹ x	Täglich und 2 Jahre verfügbar halten

⁹ vgl. Fn.2.

¹⁰ vgl. Fn.2.

¹¹ vgl. Fn.2.

Lfd. Nr.	Gesetz / Verordnung → Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat / Genauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen ¹
22	§ 17 Abs. 2 Nr. 1 StromNZV → VNB	Jahreshöchstlast und Lastverlauf als viertelstündige Leistungsmessung	Höchste zeitgleiche Summe der viertelstündlichen Leistungswerte aller Entnahmen aus einer bestimmten Netz- oder Umspannebene innerhalb eines Jahres. Zu berücksichtigen sind Entnahmen durch Letztverbraucher, Weiterverteiler und – die Niederspannungsebene ausgenommen – die nachgelagerte Netz- oder Umspannebene. Die Zeitgleichheit ist bezogen auf die jeweilige Netz- oder Umspannebene, d. h. die Höchstwerte können in den einzelnen Netz- oder Umspannebenen zu unterschiedlichen Zeitpunkten auftreten. Liegen gemessene Werte für die Ermittlung der zeitgleichen Jahreshöchstlast nicht vollständig vor, ist eine sachgerechte Näherung vorzunehmen. Für Letztverbraucher, bei deren Stromlieferung in Niederspannung gem. § 12 Abs. 1 StromNZV vereinfachte Verfahren (Standardlastprofil) angewendet werden, ist der tatsächliche viertelstundenscharfe Lastverlauf (Restlastkurve bzw. Summe aus der Abgabe nach synthetischen Lastprofilen und dem Differenzbilanzkreis, ggf. abzüglich der Entnahme nach Standardlastprofil in höheren Netz- und Umspannebenen) anzuwenden. Für Letztverbraucher, bei deren Stromlieferung in höhere Netz- und Umspannebenen als Niederspannung gem. § 12 Abs. 1 StromNZV vereinfachte Verfahren angewendet werden, ist das Standardlastprofil in Ansatz zu bringen. Die Veröffentlichungspflicht erstreckt sich auf jede von dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber betriebene Netz- oder Umspannebene.	kW Jahreshöchstlast in kW	Lastgang ¹² x Zahlenwert x	jährlich, unverzüglich jedoch spätestens jeweils zum 01.04. ¹³ des folgenden Kalenderjahres
23	§ 17 Abs. 2 Nr. 2 StromNZV → VNB	die Netzverluste	Die Summe der Netzverluste in einem Kalenderjahr, gesondert nach Netz- und Umspannebenen ausgewiesen.	kWh	Zahlenwert x	unverzüglich
24	§ 17 Abs. 2 Nr. 3 StromNZV → VNB	die Summenlast der nicht leistungsgemessenen Kunden und die Summenlast der Netzverluste	Die tatsächliche Kurve der mittels Standard-Lastprofilen belieferten Kunden, als viertelstundenscharfer Lastverlauf, jeweils separiert nach Spannungs- und Umspannebenen sowie die gleichartige Lastkurve für Netzverluste, summiert über alle Netz- und Umspannebenen	kW kW	Lastgang ¹⁴ x Lastgang ¹⁵ x	unverzüglich

¹² vgl. Fn.2.

¹³ vgl. Fn.5.

¹⁴ vgl. Fn.2.

¹⁵ vgl. Fn.2.

Lfd. Nr.	Gesetz / Verordnung → Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat / Genauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen ¹
25	§ 17 Abs. 2 Nr. 4 StromNZV → VNB	Summenlast der Fahrplanprognosen für Lastprofilkunden und die Restlastkurve der Lastprofilkunden bei Anwendung des analytischen Verfahrens	Die Lastkurve, die sich durch den prognostizierten Bedarf aller Lastprofilkunden ergibt, als viertelstundenscharfer Lastverlauf.	kW	Lastgang ¹⁶ x	monatlich, unverzüglich jedoch spätestens jeweils drei Monate nach dem Belieferungsmonat
			Restlastkurve: Auf Basis von Messwerten ermittelte Netzlast abzüglich der leistungsgemessenen Kunden und der Netzverluste als viertelstundenscharfer Lastverlauf.	kW	Lastgang ¹⁷ x	
26	§ 17 Abs. 2 Nr. 5 StromNZV → VNB	Höchstentnahmelast und der Bezug aus der vorgelagerten Netzebene	Höchste zeitgleiche Summe der viertelstündlichen Leistungswerte der Entnahme aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene durch die insoweit jeweils nachgelagerte Netz- oder Umspannebene des veröffentlichungspflichtigen Verteilernetzbetreibers innerhalb eines Jahres. Die Veröffentlichungspflicht erstreckt sich auf jede von einem Verteilernetzbetreiber betriebene Netz- oder Umspannebene.	kW Höchstentnahmelast in kW	Lastgang ¹⁸ x Zahlenwert x	jährlich, unverzüglich jedoch spätestens jeweils zum 01.04. ¹⁹ des folgenden Kalenderjahres
			Berechnungsformel: (Abgabe an die unterlagerten Netz- oder Umspannebene + Entnahme + Netzverluste) abzüglich Einspeisungen aus Erzeugungsanlagen in die betreffende Netz oder Umspannebene	kWh	Zahlenwert x,xxx	
27	§ 17 Abs. 2 Nr. 6 StromNZV → VNB	die Summe aller Einspeisungen pro Spannungsebene und im zeitlichen Verlauf	Die nach Netz- und Umspannebene und Kalendermonaten separierte Summe aller in die jeweilige Netz- oder Umspannebene erfolgten Einspeisungen aus Erzeugungsanlagen sowie	kWh	Zahlenwert x,xxx	jährlich, unverzüglich jedoch spätestens jeweils zum 01.04. ²¹ des folgenden Kalenderjahres
			die nach Netz- oder Umspannebene und Kalendermonaten separierte Summe aller als Rückspeisung aus der nachgelagerten Netz- oder Umspannebene erfolgten Einspeisungen.	kWh	Zahlenwert x,xxx	
			Summe aller in die jeweilige Netz- oder Umspannebene erfolgten Einspeisungen aus Erzeugungsanlagen im zeitlichen Verlauf (viertelstundenscharf) sowie die erfolgten Einspeisungen aus Rückspeisungen aus der nachgelagerten Netz- und Umspannebene im zeitlichen Verlauf (viertelstundenscharf).	kW	Lastgang ²⁰ x	

¹⁶ vgl. Fn.2.

¹⁷ vgl. Fn.2.

¹⁸ vgl. Fn.2.

¹⁹ vgl. Fn.5.

²⁰ vgl. Fn.2.

²¹ vgl. Fn.5.

Lfd. Nr.	Gesetz / Verordnung → Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat / Genauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen ¹
28	§ 17 Abs. 2 Nr. 7 StromNZV → VNB	Mengen und Preise der Verlustenergie.	Die Mengen und entsprechenden Preise der eingekauften Energie zur Deckung dieser Verluste. Es sind keine Durchschnittspreise anzugeben.	kWh ct / kWh	Zahlenwert x,xxx x,xxx	unverzüglich
StromNEV						
29	§ 10 Abs. 2 StromNEV → ÜNB / VNB	1. Höhe der Durchschnittsverluste je Netz- und Umspannebene des Vorjahres	Je Netz- und Umspannebene ist die Höhe der Durchschnittsverluste des Vorjahres anzugeben. Die Durchschnittsverluste ergeben sich aus der Division von Netzverlusten (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 / § 17 Abs. 2 Nr. 2 StromNZV) und der Einspeisung in die Netz- und Umspannebene (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 / § 17 Abs. 2 Nr. 5 und 6 StromNZV).	Relative Angabe (%)	Zahlenwert x,xx	Jeweils zum 1. April des Jahres für das Vorjahr
30	§ 10 Abs. 2 StromNEV → ÜNB / VNB	2. Durchschnittlichen Beschaffungskosten der Verlustenergie im Vorjahr	Es sind die durchschnittlichen Beschaffungskosten des Vorjahres anzugeben. Die durchschnittlichen Beschaffungskosten ergeben sich aus der mengengewichteten Berechnung der Einzelpreise für Verlustenergie (§ 17 Abs. 1 Nr. 7 / § 17 Abs. 2 Nr. 7 StromNZV).	ct/kWh	Zahlenwert x,xx	Jeweils zum 1. April des Jahres für das Vorjahr
31	§ 21 StromNEV → ÜNB / VNB	Änderungen der Netzentgelte	Bekanntgabe, sobald ein Antrag nach § 23a Abs. 3 EnWG gestellt worden ist. Die Information kann fakultativ auch als Preisblatt wie § 27 Abs. 1 StromNEV ²² dargestellt werden.		Text bzw. Anlage 1	unverzüglich
32	§ 27 Abs. 1 StromNEV → ÜNB / VNB	geltende Netzentgelte	Ausschlagend für die Veröffentlichungspflicht ist die Anlage 1 des Genehmigungsbescheides des Netzbetreibers. Die nachfolgend dargestellten Musterpreisblätter stellen den aktuellen Stand dar. Zur Abbildung der Entgelte sind folgende Preisblätter zu publizieren: <u>Preisblatt 1:</u> Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung <u>Preisblatt 2:</u> Entgelte für die Entnahme ohne Leistungsmessung <u>Preisblatt 3:</u> Entgelte für Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung <u>Preisblatt 4:</u> Entgelte für Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung – Netzreservekapazität			unverzüglich

²² Vgl. Anlage 1.

Lfd. Nr.	Gesetz / Verordnung → Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat / Genauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen ¹
			<p><u>Preisblatt 5:</u> Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung</p> <p><u>Preisblatt 6:</u> Entgelte für Blindstrom</p> <p><u>Preisblatt 7:</u> Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV</p> <p>Hinweis: Die Zeitfenster für die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus einer Netz- oder Umspannebene im Sinne von § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV sollten für das jeweils folgende Kalenderjahr auf Basis der aktuellen Lastgangkurve im Voraus festgelegt und veröffentlicht werden.</p> <p>Anlage 1, Nr. 1a) – 1g) zeigen jeweils ein exemplarisches Preisblatt. Neben dem aktuellen Preisblatt soll auch das jeweils zuvor gültige Preisblatt weiterhin vorgehalten werden.</p>			
33	§ 27 Abs. 2 Nr. 1 StromNEV → ÜNB / VNB	Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitung in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene zum 31.12. des Vorjahres	<p>Systemlänge (Gesamtheit der drei Phasen L1+L2+L3) der Kabel und Freileitungen in den Netzebenen NS, MS, HS und HöS (Beispiel: Wenn L1 = 1km, L2 = 1km und L3 = 1km, dann Stromkreislänge = 1km). Bei unterschiedlichen Phasenlängen ist die durchschnittliche Länge in km zu ermitteln. Die Anzahl der pro Phase verwendeten Kabel oder Seile ist für die Stromkreislänge unmaßgeblich.</p> <p>Die Stromkreislänge erstreckt sich auch auf gepachtete, gemietete oder anderweitig dem Netzbetreiber überlassene Kabel und Freileitungen, soweit diese vom Netzbetreiber betrieben werden. Geplante, in Bau befindliche, verpachtete sowie stillgelegte Kabel und Freileitungen sind nicht zu berücksichtigen. Leitungen in Bruchteilsnutzung sind bei der Berechnung der Netzlänge mit voller Kilometerzahl anzusetzen.</p> <p>Die Stromkreislänge in der Netzebene Niederspannung ist einschließlich Hausanschlussleitungen und ohne Leitungen von Straßenbeleuchtungsanlagen anzugeben.</p> <p>Leitungen über 36 kV mit Transportfunktion und Hochspannungsentgelt können bei der Hochspannung angegeben werden.</p>	km	Zahlenwerte x,xxx	Jeweils zum 1. April des Jahres für das Vorjahr

Lfd. Nr.	Gesetz / Verordnung → Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat / Genauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen ¹
34	§ 27 Abs. 2 Nr. 2 StromNEV → ÜNB / VNB	Installierte Leistung der Umspannebenen zum 31.12. des Vorjahres	Als installierte Leistung ist die Bemessungsscheinleistung aller installierten Netztransformatoren anzugeben. Eine Anlage gilt als installiert, wenn sie im laufenden Betrieb des Stromnetzes eingebunden und insoweit verwendet wird. Als nicht installiert gelten geplante, in Bau befindliche sowie stillgelegte Anlagen. Ist die installierte Leistung Bemessungsscheinleistung nicht bekannt, ist diese geeignet zu schätzen bzw. die vertraglich vereinbarte maximale Leistung ist anzugeben. Die Bemessungsscheinleistung ist in kVA anzugeben.	kVA	Zahlenwerte x	Jeweils zum 1. April des Jahres für das Vorjahr
35	§ 27 Abs. 2 Nr. 3 StromNEV → ÜNB / VNB	Die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit des Vorjahres pro Netz- (NS, MS, HS, HöS) und Umspannebene (MS/NS, HS/MS, HöS/HS)	Entnommene Jahresarbeit aus der Netz- oder Umspannebene bezeichnet die Summe der Entnahmen elektrischer Energie durch Letztverbraucher, Weiterverteiler und die eigene nachgelagerte Netz- oder Umspannebene (gilt nicht für die Niederspannung) aus der jeweiligen Netz- oder Umspannebene (Wert inklusive der Verluste der nachgelagerten Ebenen).	kWh	Zahlenwerte x	Jeweils zum 1. April des Jahres für das Vorjahr
36	§ 27 Abs. 2 Nr. 4 StromNEV → ÜNB / VNB	Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz (NS, MS, HS, HöS) – und Umspannebenen (MS/NS, HS/MS, HöS/HS)	<p>Entnahmestelle ist ein Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- oder Umspannebene durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Letztverbraucher, • Weiterverteiler der gleichen oder einer nachgelagerten Ebene oder • eigene nachgelagerte Netz- bzw. Umspannebenen. <p>Falls über einen Anschluss mehrere Letztverbraucher versorgt werden (z.B. im Falle eines Mehrfamilienhauses, das über nur einen Hausanschluss verfügt), setzt sich die Anzahl der Entnahmestellen aus der Anzahl der gewerblich genutzten Einheiten, der Wohnungen und ggf. der Entnahmestelle für den Allgemeinstrom zusammen.</p> <p>In der Umspannebene setzt sich die Anzahl der Entnahmestellen zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Entnahmestellen von Letztverbrauchern, die direkt an die Umspannebene angeschlossen sind, (b) der Anzahl der Entnahmestellen des oder der direkt nachgelagerten Weiterverteiler und (c) der Anzahl der Entnahmestellen der nachgelagerten netzbetreibereigenen Netzebene. Bei nachgelagerten Weiterverteilern und netzbetreibereigenen Netzebenen stellt jeder Netztransformator eine eigene Entnahmestelle dar. 		Zahlenwert	Jeweils zum 1. April des Jahres für das Vorjahr

Lfd. Nr.	Gesetz / Verordnung → Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat / Genauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen ¹
37	§ 27 Abs. 2 Nr. 5 StromNEV → VNB	Einwohnerzahl im Netzgebiet der Niederspannung zum 31.12. des Vorjahres	Die Einwohnerzahl bezeichnet diejenige Anzahl der Einwohner, die über das Niederspannungsnetz versorgt werden. Bei der Ermittlung der Einwohner ist auf die Statistik der Statistischen Landesämter zurückzugreifen.		Zahlenwert	Jeweils zum 1. April des Jahres für das Vorjahr. Unverzögliche Aktualisierung nach Veröffentlichung der Einwohnerzahl durch das Statistische Landesamt.
38	§ 27 Abs. 2 Nr. 6 StromNEV → VNB	Versorgte Fläche nach § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV zum 31.12. des Vorjahres	Versorgte Fläche bezeichnet diejenige Fläche, die über das Niederspannungsnetz versorgt wird und auf der amtlichen Statistik zur Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung der Statistischen Landesämter beruht. Als versorgte Fläche wird insoweit die bebaute Fläche („Gebäude und Freiflächen (nur bebaute Fläche)“; Flächenschlüssel 100/200) sowie Straßen, Wege und Plätze (Flächenschlüssel 510/520/530) verstanden. Wird eine Gemeinde von mehreren Netzbetreibern versorgt, sind lediglich die entsprechenden Flächenanteile zu berücksichtigen und anzugeben. In der Mittel- und Hochspannung ist als versorgte Fläche die geographische Fläche des Netzgebietes zu Grunde zu legen.	km ²	Zahlenwert x,x	Jeweils zum 1. April des Jahres für das Vorjahr
39	§ 27 Abs. 2 Nr. 7 StromNEV → ÜNB / VNB	Geographische Fläche des Netzgebietes zum 31.12. des Vorjahres	Geographische Fläche bezeichnet diejenige Gesamtläche, über die sich die jeweiligen Netz- oder Umspannebene erstreckt. Bei der Ermittlung der geographischen Fläche ist auf die Statistik der Statistischen Landesämter zurückzugreifen. Wird eine Gemeinde von mehreren Netzbetreibern versorgt, sind lediglich die entsprechenden Flächenanteile zu berücksichtigen und anzugeben.	km ²	Zahlenwert x,x	Jeweils zum 1. April des Jahres für das Vorjahr
NAV						
40	§ 4 Abs. 2 S. 2 NAV → VNB	Allgemeine Netzanschlussbedingungen	Allgemeine und ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers, die dem Netzanschlussvertrag sowie dem Anschlussnutzungsverhältnis zugrunde liegen. Ein Verweis auf Verbandsdokumente, die vom Unternehmen ohne Änderung verwendet werden, reicht solange aus, wie es den Adressaten der Veröffentlichungspflichten sowie der Bundesnetzagentur möglich ist, über eine einfache Suche auf den Internetseiten des Netzbetreibers oder durch einen elektronischen Verweis auf die entsprechende Verbandsinternetseite diese Dokumente zu finden und einzusehen. Wenn die Veröffentlichung auf einer Verbandsseite erfolgt, hat der Netzbetreiber auf seiner Internetseite einen konkre-		Text	

Lfd. Nr.	Gesetz / Verordnung → Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat / Genauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen ¹
			<p>ten elektronischen Verweis (Link) für die Verbandsinternetseite zu veröffentlichen.</p> <p>Wenn die Bedingungen nicht über einen elektronischen Verweis auf den Internetseiten eines Verbandes einsehbar sind, müssen sie vollständig durch den Netzbetreiber selbst veröffentlicht werden.</p> <p>- Mustervertrag (Netzanschlussvertrag) zur Herstellung des Netzanschlusses i. S. d. § 4 Abs. 1 NAV</p>			
41	§ 4 Abs. 3 Satz 2 NAV → VNB	Änderungen der ergänzenden Bestimmungen, insbesondere der Technischen Anschlussbedingungen nach § 20 NAV, oder der Kostenerstattungsregelungen für den Netzanschluss	<p>Bei Änderung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der vollständige Text der neu gefassten Allgemeinen und ergänzenden Bedingung, - das Preisblatt mit allen Kostenerstattungsregelungen, - die technische Anschlussbedingungen nach § 20 NAV zu veröffentlichen. <p>Bei den Allgemeinen und ergänzenden Bedingungen handelt es sich um Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers, die in den Netzanschlussvertrag einbezogen werden müssen.</p> <p>Soweit sich der Netzbetreiber im Einzelfall auch auf Verbandsdokumente (bspw. bei den technischen Anschlussbedingungen) bezieht, die vom Unternehmen ohne Änderung verwendet werden, reicht für die Veröffentlichung ein Verweis auf das Verbandsdokument solange aus, wie es den Adressaten der Veröffentlichungspflichtigen sowie der Bundesnetzagentur möglich ist, über eine einfache Suche auf den Internetseiten des Netzbetreibers oder durch einen elektronischen Verweis auf die entsprechende Verbandsinternetseite diese Dokumente zu finden und einzusehen. Wenn die Veröffentlichung auf einer Verbandsseite erfolgt, hat der Netzbetreiber auf seiner Internetseite einen konkreten elektronischen Verweis (Link) für die Verbandsinternetseite zu veröffentlichen.</p> <p>Wenn die Bedingungen nicht über einen elektronischen Verweis auf den Internetseiten eines Verbandes einsehbar sind, müssen sie vollständig durch den Netzbetreiber selbst veröffentlicht werden.</p>		Text	Im Falle der Änderung: Veröffentlichung am Tag der öffentlichen Bekanntgabe der Änderungen ²³
42	§ 25 Abs. 2 Satz 2 NAV → VNB	Wechsel des Netzbetreibers	Name des Unternehmens einschließlich Rechtsform, falls Bestandteil des Namens, Postanschrift und Kontaktdaten des alten sowie des neuen Netzbetreibers		Text	Im Falle des Wechsels

²³ Mit der Empfehlung zur Internetveröffentlichung werden keine Aussagen zum Umfang der öffentlichen Bekanntgabe getroffen.

Lfd. Nr.	Gesetz / Verordnung → Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat / Genauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen ¹
43	§ 29 Abs. 1 NAV → VNB	Information über Vertragsanpassungsmöglichkeit gemäß § 115 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie einer tatsächlichen Vertragsanpassung durch den Netzbetreiber	<ul style="list-style-type: none"> - Information über die Möglichkeit einer Vertragsanpassung durch die Anschlussnehmer gemäß § 115 Abs. 1 S. 2 EnWG - Gesetzeswortlaut des § 115 Abs. 1 S. 2 EnWG. <p>Im Fall, dass die Anpassung der Verträge gemäß § 115 Abs. 1 S. 2 EnWG durch den Netzbetreiber gegenüber allen Anschlussnehmern und Anschlussnutzern verlangt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veröffentlichung der beabsichtigten Vertragsanpassung durch den Netzbetreiber, - Veröffentlichung der neu gefassten Allgemeiner und ergänzender Bedingungen. <p>Sofern der Mustervertrag (Netzanschlussvertrag) für die Zukunft geändert wird, ist er im Rahmen des § 4 Abs. 2 S. 2 NAV neu gefasst zu veröffentlichen.</p>		Text	ständig Im Fall der Vertragsanpassung durch den Netzbetreiber

Lfd. Nr.	Gesetz / Verordnung → Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat / Genauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen ¹
46	Anhang zur Stromhandelsverordnung (Leitlinien für das Management und die Vergabe verfügbarer Übertragungskapazitäten auf Verbindungsleitungen zwischen nationalen Netzen) Punkt 5.1 → ÜNB	Alle relevanten Daten, die die Netzverfügbarkeit, den Netzzugang und die Netznutzung betreffen, einschließlich eines Berichts über die Engpässe und die Gründe dafür, die für das Engpassmanagement (EM) angewandten Methoden und die Pläne für das künftige EM.	Daten werden in den folgenden Unterpunkten zu Punkt 5. der Engpassmanagementleitlinien spezifiziert			
47	Anhang zur Stromhandelsverordnung Punkt 5.3 → ÜNB	Angewandte Engpassmanagement- und Kapazitätsverfahren sowie die Zeiten und Verfahren für die Beantragung von Kapazitäten, eine Beschreibung der angebotenen Produkte und der Rechte und Pflichten sowohl der ÜNB als auch der Partei, die die Kapazität bezieht, einschließlich der Haftungsansprüche aus der Nichteinhaltung von Verpflichtungen.	Auktionsregeln für die jeweilige Grenzkuppelstelle			Unverzüglich nach jeder Änderung
48	Anhang zur Stromhandelsverordnung Punkt 5.4 → ÜNB	Wdh./Erläuterung von Art. 5, Abs. 2 VO 1228/2003	Betriebs- und Planungsstandards			
49	Anhang zur Stromhandelsverordnung Punkt 5.5 bis 5.9 → ÜNB	Alle relevanten Daten, die den grenzüberschreitenden Stromhandel betreffen. Mindestens folgende: - langfristige Entwicklung der Übertragungsinfrastruktur, - Prognosen über die dem Markt im Folgejahr, Folgemonat und in der Folgewoche zur Verfügung stehende Übertragungskapazität, - die dem Markt je Marktzeiteinheit am Folgetag und „intra-day“ zur Verfügung stehende Kapazität, - die bereits zugewiesene Gesamtkapazität je Marktzeiteinheit, - nach jeder Vergabe die zugewiesene Kapazität und die gezahlten Preise, - nach der Nominierung die genutzte	Die inhaltliche Auslegung dieser Punkte wird von der Bundesnetzagentur im Rahmen der sog. Regionalen Initiativen diskutiert mit dem Ziel, eine über die deutschen Grenzen hinaus gehende Vereinheitlichung von Definitionen sowie eine zentralisierte Veröffentlichung von Daten zu erreichen. Sowohl in der Region Nordeuropa (Dänemark, Schweden, Finnland, Deutschland und Polen) als auch in der Region Zentralwesteuropa (Belgien, Niederlande, Luxemburg, Deutschland und Frankreich) ist der Transparenzbericht für die jeweilige Region im September 2007 bzw. im November 2007 veröffentlicht worden. In den beiden übrigen Regionen mit deutscher Beteiligung, Zentralosteuropa (Deutschland, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Österreich und Slowenien) und Zentralsüdeuropa (Italien, Frankreich, Deutschland, Österreich, Slowenien und Griechenland), wird der Transparenzbericht für die jeweilige Region derzeit noch diskutiert und im Jahr 2008 veröffentlicht werden. Aus den Transparenzberichten ergeben sich ggf. Änderungen bei den o. g. Veröffentlichungspflichten der ÜNB.			

Lfd. Nr.	Gesetz / Verordnung → Adressaten	Kurzbeschreibung Veröffentlichungspflicht	Inhaltliche Definition	Einheit	Datenformat / Genauigkeit	Zeitpunkt und Dauer der Vorhaltung von Veröffentlichungen ¹
		<p>Gesamtkapazität</p> <ul style="list-style-type: none"> - aggregierte realisierte kommerzielle Lastflüsse und die tatsächlichen physikalischen Lastflüsse, - Informationen über planmäßige (ex-ante und ex-post) und unplanmäßige (ex-post) Ausfälle von Stromerzeugungseinheiten mit mehr als 100 MW. 				

Anlage 1: Exemplarische Preisblätter

1 a) Preisblatt 1 - „Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung“²⁴

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2.500 h/a		>= 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ kWa	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis €/ kWa	Arbeitspreis ct / kWh
Höchstspannung (HöS)				
Umspannung Höchst- / Hochspannung (USp. HöS/HS)				
Hochspannung (HS)				
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (USp. HS/MS)				
Mittelspannung (MS)				
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)				
Niederspannung (NS)				

1 b): Preisblatt 2 - „Entgelte für die Entnahme ohne Leistungsmessung“²⁵

Entnahme ohne Leistungsmessung	Jahrespreissystem	
	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/ a	ct / kWh
Niederspannung (NS)		

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung	Arbeitspreis
	ct / kWh
Mittelspannung (MS)	
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	
Niederspannung (NS)	

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, (z.B. Elektro-Wärmepumpen) ohne Leistungsmessung	Arbeitspreis
	ct / kWh
Mittelspannung (MS)	
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	
Niederspannung (NS)	

1 c) Preisblatt 3 - „Entgelte für Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung“²⁶

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ kW u. Monat	ct / kWh
Höchstspannung (HöS)		
Umspannung Höchst- / Hochspannung (USp. HöS/HS)		
Hochspannung (HS)		
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (USp. HS/MS)		
Mittelspannung (MS)		
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)		
Niederspannung (NS)		

²⁴ Zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen (KWK und Konzessionsabgabe).

²⁵ Zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen (KWK und Konzessionsabgabe).

²⁶ Zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Zuschlägen (KWK und Konzessionsabgabe).

1 d) Preisblatt 4 - „Entgelte für Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität²⁷“

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung – Netzreservekapazität	Reservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 h/a bis 400 h/a	400 h/a bis 600 h/a
	€/ kWa	€/ kWa	€/ kWa
Höchstspannung (HöS)			
Umspannung Höchst- / Hochspannung (USp. HöS/HS)			
Hochspannung (HS)			
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (USp. HS/MS)			
Mittelspannung (MS)			
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)			
Niederspannung (NS)			

1 e) Preisblatt 5 - „Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung²⁸“

Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
HS - Hochspannung (einschließlich Umspannung HöS/HS)			
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz			
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)			
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz			
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)			
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz			
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) - Preisabschlag für:			
- kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung			
- statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung			

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
Eintarifzähler			
Zweitarifzähler			
Mehrtarifzähler(>=3)			
Zweitarif-2-Richtungszähler			
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)			
LZ 96h-Zähler			
Prepaymentzähler			
Pauschalanlage			
Wandler			
Schaltgerät			
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)			
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem			
Sonstige:			

²⁷ Zzgl. Umsatzsteuer.

²⁸ Zzgl. Umsatzsteuer.

1 f) Preisblatt 6 - „Entgelte für Blindstrom“²⁹

Entgelte für Blindstrom	Blindstrom			
	Induktiv 1	Induktiv 2	Kapazitiv 1	Kapazitiv 2
	ct/kvarh	ct/kvarh	ct/kvarh	ct/kvarh
Grenzen für Entgeltberechnung				
Höchstspannung (HöS)				
Umspannung Höchst- / Hochspannung (USp. HöS/HS)				
Hochspannung (HS)				
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (USp. HS/MS)				
Mittelspannung (MS)				
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)				
Niederspannung (NS)				

1 g) Preisblatt 7 - „Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV“

- § 19 Abs.2 S. 1 StromNEV:

Netz- oder Umspannebene	Zeitfenster

Netzkunde, Anschrift	Netz- oder Umspannebene der Entnahme	Beantragte Netzentgeltreduktion in %	Genehmigte Netzentgeltreduktion durch die Bundesnetzagentur in %	Bundesnetzagentur - Aktenzeichen
...				

- § 19 Abs.2 S. 2 StromNEV:

Netzkunde, Anschrift	Netz- oder Umspannebene der Entnahme	Beantragte Netzentgeltreduktion in %	Genehmigte Netzentgeltreduktion durch die Bundesnetzagentur in %	Bundesnetzagentur - Aktenzeichen
...				

- § 19 Abs. 3 StromNEV:

Netzkunde, Anschrift des Kunden	Entnahmestelle (Ort der Entnahme)	Netz- oder Umspannebene bis zu welcher ein allgemeines Netzentgelt nach § 23a EnWG gezahlt wurde, bevor eine Regelung zu § 19 Abs. 3 StromNEV eintrat	Netzentgeltreduktion in % für singular genutzte Betriebsmittel § 19 Abs. 3 S. 1, 2 StromNEV gegenüber dem allgemeinen Entgelt bevor eine Regelung zu § 19 Abs. 3 StromNEV eintrat
...			

²⁹ Zzgl. Umsatzsteuer.

1 h) Format

Soweit im Leitfaden von der Veröffentlichung eines Lastganges die Rede ist, soll in einer Datei fortlaufend der Jahreslastgang dargestellt werden. Dabei sind die Daten als csv-Datei mit folgendem Format bereitzustellen:

Netzbetreibername: Musternetzbetreiber GmbH
Netz- oder Umspannebene: Hochspannung
Lastgangtyp: Lastverlauf Hochspannungsnetz
gesetzliche Grundlage: § 17 Abs. 1 Nr. 2 StromNZV
Einheit: kW
Betrachtungszeitraum: 01.01.2006 bis 31.03.2006

Datum	von	bis	Wert
01.01.2006	00:00	00:15	12.087
01.01.2006	00:15	00:30	11.958
01.01.2006	00:30	00:45	11.780
01.01.2006	00:45	01:00	11.524
01.01.2006	01:00	01:15	11.204
01.01.2006	01:15	01:30	10.952
01.01.2006	01:30	01:45	10.742
01.01.2006	01:45	02:00	10.609
01.01.2006	02:00	02:15	10.497
01.01.2006	02:15	02:30	10.351
...
31.03.2006	21:45	22:00	11.251
31.03.2006	22:00	22:15	11.857
31.03.2006	22:15	22:30	11.826
31.03.2006	22:30	22:45	11.600
31.03.2006	22:45	23:00	11.443
31.03.2006	23:00	23:15	11.251
31.03.2006	23:15	23:30	10.970
31.03.2006	23:30	23:45	10.649
31.03.2006	23:45	00:00	10.264

Anlage 2: Empfehlungen zur Umsetzung der Veröffentlichungspflichten auf den Internetseiten der Netzbetreiber

1. Einleitung

Die Auswertung zahlreicher Internetauftritte von Stromnetzbetreibern durch die Bundesnetzagentur hat ergeben, dass viele Unternehmen den an sie gerichteten Veröffentlichungspflichten nicht nur unvollständig nachkommen, sondern dass Informationen auch deshalb teilweise praktisch kaum verfügbar sind, weil die veröffentlichten Informationen sehr schwer auffindbar im jeweiligen Internetauftritt platziert sind. Darüber hinaus fällt potentiellen Netznutzern ein Vergleich der veröffentlichten Daten verschiedener Netzbetreiber deshalb schwer, weil verfügbare Angaben in unterschiedlicher inhaltlicher Sortierung, in unterschiedlichem Datenformat, mit unterschiedlichen Einheiten oder in unterschiedlicher Genauigkeit veröffentlicht werden.

Nachfolgend spricht die Bundesnetzagentur daher Empfehlungen aus, wie den im Leitfaden dargestellten Veröffentlichungspflichten im Internet nachgekommen werden sollte. Die Vorschläge gliedern sich dabei in allgemeine Empfehlungen zur Auffindbarkeit der Daten im jeweiligen Internetauftritt sowie in Empfehlungen zur optischen und inhaltlichen Aufbereitung.

2. Die Auffindbarkeit im Internetauftritt

Bei Aussagen zur Auffindbarkeit von Informationen in Internetauftritten ist selbstverständlich immer zu berücksichtigen, dass die Komplexität einer Homepage von der Größe des Unternehmens und auch davon abhängig ist, ob ein Unternehmen für den Geschäftsbereich des Netzbetriebs einen eigenen Auftritt geschaltet hat oder als „Unterbaum“ dem Internetauftritt der Gesamtgesellschaft untergeordnet ist.

Für die Auffindbarkeit der den Veröffentlichungspflichten unterliegenden Daten sollte dennoch allgemein die Faustregel gelten, dass – ausgehend von der jeweiligen Startseite des für den Netzbetrieb zuständigen Unternehmens – die betreffenden Informationen nicht weiter als 4 Verlinkungen entfernt liegen sollten. Auswertungen von insoweit optimierten Internetauftritten von Netzbetreibern haben ergeben, dass etwa folgender Zugangsweg zu den Veröffentlichungsdaten praktikabel ist:

Startseite -> Netzbetrieb -> Strom -> Veröffentlichungspflichten
Gas -> Veröffentlichungspflichten.

3. Die Gliederung der Informationen

Innerhalb der Internetseite, die die Veröffentlichungspflichten enthält, sollte sodann jeder Netzbetreiber eine einheitliche Gliederung der Angaben vornehmen. Dabei wird folgende Struktur und inhaltliche Zuordnung empfohlen:

Elektrizität

- **Netzanschluss**

- § 18 Abs. 1 EnWG und § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 NAV:
Allgemeine Bedingungen für Netzanschluss von Letztverbrauchern in Niederspannung und für Anschlussnutzung durch Letztverbraucher und Änderungen der Ergänzenden.
- § 19 Abs. 1 EnWG:
Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, Elektrizitätsverteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen.
- § 29 Abs. 1 Satz 1 NAV:
Informationen über Vertragsanpassungsmöglichkeiten gem. § 115 EnWG
- § 3 Abs. 1 Kraft NAV
Verfahren zum Netzanschluss von Erzeugungsanlagen mit einer Nennleistung von 100 MW und mehr.

- **Netzzugang /Entgelte**

- § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG
Bedingungen für den Netzzugang, Musterverträge
- § 21 und 27 Abs. 1 StromNEV:
Geltende Netzentgelte sowie beantragte Änderungen der Netzentgelte, individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV
- § 15 Abs. 5, Abs. 4 StromNZV:
Bei Netzengpässen die zur Verfügung stehende Gesamtkapazität, Übertragungsrichtung in die der Engpass auftritt und die prognostizierte Dauer.

- **Netzstrukturdaten**

- § 17 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und 8 StromNZV:
Vertikale Netzlast, Jahreshöchstlast und Lastverlauf als viertelstündige Leistungsmessung, viertelstündlichen Regelzonensaldo sowie tatsächlich abgerufene Minutenreserve, grenzüberschreitende Lastflüsse zusammengefasst je Kuppelstelle einschließlich einer Vorschau auf die Kapazitätsvergabe, marktrelevante Ausfälle und Planungen für Revisionen des Übertragungsnetzes, prognostizierte und tatsächliche Daten zur Windenergieeinspeisung.

- § 17 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 5 und 6 StromNZV:
Jahreshöchstlast und Lastverlauf als viertelstündige Leistungsmessung, Summenlast der nicht leistungsgemessenen Kunden, Summenlast der Fahrplanprognosen für Lastprofilkunden, Restlastkurve der Lastprofilkunden bei Anwendung des analytischen Verfahrens, Höchstentnahmelast und der Bezug aus der vorgelegerten Netzebene, sowie die Summe aller Einspeisungen pro Spannungsebene und im zeitlichen Verlauf.
- § 27 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 StromNEV
Stromkreislängen, Installierte Leistungen der Umspannebenen, entnommene Jahresarbeit des Vorjahres, Anzahl der Entnahmestellen, Einwohnerzahl, Versorgte Fläche und Geographische Fläche.
- **Netzverluste**
 - § 17 Abs. 1 Nr. 3 und 7 StromNZV:
Den Verlauf, die Menge und die Preise für Netzverluste.
 - § 17 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 7 StromNZV:
Den Verlauf, die Menge und die Preise für Netzverluste, sowie die Summenlast der Netzverluste.
 - § 10 Abs. 2 StromNEV
Die Höhe der Durchschnittsverluste und die durchschnittlichen Beschaffungskosten der Verlustenergie im Vorjahr je Netz- und Umspannebene.
- **Bilanzkreissystem_Ausgleichsleistungen**
 - § 5 Abs. 3 StromNZV
Kalender der Werktage für nachträgliche regelzoneninterne Fahrplanänderung
 - § 23 Abs. 2 EnWG
Entgelte für die Erbringung von Ausgleichsleistungen
 - § 9 Abs. 1 StromNZV, § 9 Abs. 2 StromNZV
Ausschreibungsergebnisse für Ausgleichsenergie, Angebotskurve für jede Ausschreibung
Sofern eine separate Internetseite (Plattform) für die Veröffentlichung genutzt wird, sollte ein elektronischer Verweis (Link) gesetzt werden.
- **Differenzmenge**
 - § 12 Abs. 3 Satz 3 StromNZV:
Ergebnisse der Differenzbilanzierung.
 - § 13 Abs. 3 Satz 5 StromNZV:
Einheitlicher Preis für Jahresmehr- und Jahresminderungen.
- **Grund- und Ersatzversorgung - Sonstiges**
 - § 8 Abs. 5 EnWG:
Berichte über Maßnahmen nach dem Gleichbehandlungsprogramm
 - § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG:

Feststellung des Grundversorgers im Netzgebiet der allgemeinen Versorgung.

- § 25 Abs. 2 S. 2 NAV:
Informationen zum Wechsel des Netzbetreibers
- **Stromhandel**
 - Art. 5 Abs. 2 Stromhandelsverordnung:
Sicherheits-, Betriebs- und Planungsstandards sowie genehmigtes Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge
 - Anhang zur Stromhandelsverordnung:
Leitlinien für das Management und die Vergabe verfügbarer Übertragungskapazitäten auf Verbindungsleitungen zwischen nationalen Netzen
- **Kontakt**

4. Die Daten- / Dateiformate der Informationen

- Einheitliches Datenformat der Übersichtsseiten aller Veröffentlichungspflichten (z.B. html-Seiten)
- Die einzelnen Rubriken sollten jeweils auf einer Seite präsentiert werden (je eine Datei). Für die Dateibeschriftung wird folgendes vorgeschlagen:
 - Netzanschluss.html
 - Netzzugang_Entgelte.html
 - Netzstrukturdaten.html
 - Netzverluste.html
 - Bilanzkreissystem_Ausgleichsleistungen.html
 - Differenzmenge.html
 - Grundversorgung_Sonstiges.html
 - Stromhandel.html
 - Kontakt.html

Innerhalb einer Veröffentlichungspflicht sollten die einzelnen Angaben sich hinsichtlich Reihenfolge, Einheit, Genauigkeit und Datenformat am Leitfaden orientieren.

Soweit Netzbetreiber auf ihren Internetseiten eine andere Gliederung, bspw. nach Themen, vornehmen, sollte dennoch zusätzlich eine Internetseite „Veröffentlichungspflichten“ erstellt werden. Auf dieser kann die Darstellung der einzelnen Veröffentlichungspflichten durch Verlinkung von anderen Internetseiten erfolgen.